



MARKTGEMEINDE BAD GROSSPERTHOLZ

Verw.-Bez. Gmünd Niederösterreich || 3972 Bad Großpertholz 138

Tel.: 02857/2253 || E-Mail: gemeinde@bad-grosspertholz.gv.at || Website: www.bad-grosspertholz.gv.at

PROTOKOLL

Nr. 2/2019

über die Sitzung des

Gemeinderates

am 12. Juni 2019

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Bad Großpertholz Nr. 138

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Klaus Tannhäuser (ÖVP)

Vizebürgermeisterin Martina Sitz (ÖVP)

Die geschäftsführenden Gemeinderäte:

GfGR Manfred Kuttner (ÖVP)

GfGR Peter Kitzler (ÖVP)

GfGR Ing. Wolfgang Mörzinger (ÖVP)

GfGR Helmut Leutgeb (SPÖ)

Die Gemeinderäte:

GR Michael Laister (ÖVP)

GR Christian Kreuter (ÖVP)

GR Martin THOMAS (ÖVP)

GR Rudolf Stöger (ÖVP)

GR Wilhelm Peschke (ÖVP)

GR Engelbert Artner (SPÖ)

GR Hermann Stütz (SPÖ)

GR Helmut Josef Leutgeb (SPÖ)

GR Josef Scharinger (SPÖ)

GR DI (FH) DI Hermann Hahn (FPÖ)

Ansonsten anwesend:

AL Stefan Hellinger als Schriftführer

Entschuldigt abwesend:

GR Thomas Glaser (ÖVP)

GR Ewald Wiesmüller (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend:

GR Erika Aigner (ÖVP)

Den Vorsitz in der Sitzung führt Bgm. Klaus Tannhäuser der die Erschienenen begrüßt und feststellt:

a) dass die Sitzung öffentlich ist,

b) dass alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß und zeitgerecht zur heutigen Sitzung eingeladen wurden,

c) dass die Tagesordnung der Sitzung ordnungsgemäß kundgemacht war und

d) dass die Sitzung beschlussfähig ist.

Tagesordnung

- 1) Protokollgenehmigung der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2019
- 2) Beschlussfassung über Änderung der Wasserabgabeordnung der Gemeinde für die Orte Bad Großpertholz, Scheiben und Steinbach
- 3) Beschlussfassung über Änderung der Wasserabgabeordnung der Gemeinde für den Ort Karlstift
- 4) Beschlussfassung über eine Pfandrechtslöschung in der KG Großpertholz
- 5) Beratung und Beschlussfassung über Angebote betreffend Erneuerung Stützmauer
- 6) Beratung und Beschlussfassung über Pachtvertrag Heil- u. Bademoorverwertung
- 7) Beratung und Beschlussfassung betreffend Angebote Straßenbeleuchtung
- 8) Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses der Mittelschulgemeinde Bad Großpertholz für das Jahr 2018 gem. NÖ Pflichtschulgesetz
- 9) Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses des Gemeindeabwasserverbandes St. Martin - Bad Großpertholz für das Jahr 2018
- 10) Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses der Schulgemeinde der Polytechnischen Schule Gmünd für das Jahr 2018 gem. NÖ Pflichtschulgesetz
- 11) Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses der Sonderschulgemeinde Gmünd für das Jahr 2018 gem. NÖ Pflichtschulgesetz
- 12) Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses der Schulgemeinde allgemeinen Sonderschule der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida für das Jahr 2018 gem. NÖ Pflichtschulgesetz
- 13) Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses des Gemeindeverbandes der Musikschule Oberes Waldviertel, Gmünd für das Jahr 2018

Sitzungsverlauf

Punkt 1:

Protokollgenehmigung der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2019

Gegen das öffentliche und nichtöffentliche Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 25.03.2019 werden keine Einwendungen erhoben. Die Protokolle gelten als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 2: Beschlussfassung über Änderung der Wasserabgabeordnung der Gemeinde für die Orte Bad Großpertholz, Scheiben und Steinbach

Bgm. Tannhäuser erläutert die Erforderlichkeit der Beschlussfassung einer neuen Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bad Großpertholz für die Orte Bad Großpertholz, Scheiben und Steinbach. Die Änderung betrifft den Bereitstellungsbetrag pro m³/h welcher von 60 € auf 30 € herabgesetzt wird und die Grundgebühr für 1 m³ Wasser welche von 2,30 € auf 2,00 € herabgesetzt wird.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung (Beilage A) für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bad Großpertholz für die Orte Bad Großpertholz, Scheiben und Steinbach beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 3: Beschlussfassung über Änderung der Wasserabgabeordnung der Gemeinde für den Ort Karlstift

Bgm. Tannhäuser erläutert die Erforderlichkeit der Beschlussfassung einer neuen Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bad Großpertholz für den Ort Karlstift. Die Änderung betrifft den Bereitstellungsbetrag pro m³/h welcher von 60 € auf 40 € herabgesetzt wird.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung (Beilage B) für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bad Großpertholz für den Ort Karlstift beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 4: Beschlussfassung über eine Pfandrechtslöschung in der KG Großpertholz

Sachverhalt:

Auf der Liegenschaft KG. Großpertholz, EZ. 535 ist in C-LNr. 8a das Pfandrecht für die Forderung im Betrage von ATS 200.000,00 für die Marktgemeinde Großpertholz einverleibt. Seitens der Marktgemeinde Bad Großpertholz wird bestätigt, dass die Forderung erhalten zu haben und somit die Löschung dieses Pfandrechts einverleibt werden kann.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Löschung des vorstehenden Pfandrechts beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

GfGR Wolfgang Mörzinger (ÖVP) verlässt vor Punkt 5 aus Befangenheitsgründen den Sitzungssaal.

Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über Angebote betreffend Erneuerung Stützmauer

Bgm. Tannhäuser erläutert das Angebot der Fa Leyrer + Graf vom 02.04.2019 über die Erneuerung der Stützmauer im Bereich von Hr. Stütz Wenzel in der Höhe von € 38.657,09. Es wurde ein Leistungsverzeichnis an die Firmen Talkner, Swietelsky, Strabag und Leyrer+Graf für eine Angebotslegung für die Erneuerung einer Steinmauer versendet. Es wurden anschließend Angebote für eine Variante als Stahlbetonmauer von den Firmen Strabag und Leyrer+Graf eingeholt. Aufgrund des Mangels, dass von den Firmen Talkner und Swietelsky keine Angebote in Bezug auf die Variante der Stahlbetonmauer eingeholt wurden stellt der Bgm. folgenden Antrag.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass neue Ausschreibungsunterlagen für die Varianten als Steinmauer und Stahlbetonmauer von den Firmen Talkner, Swietelsky, Strabag und Leyrer + Graf eingeholt werden sollen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

GfGR Wolfgang Mörzinger (ÖVP) betritt nach Punkt 5 den Sitzungssaal.

Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über Pachtvertrag Heil- u. Bademoorverwertung

Bgm. Tannhäuser verliest den von Dr. Kitzler Edmund erstellten Pachtvertragsentwurf (Beilage C)) über die Verpachtung der Heil- und Bademoorverwertung an die Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H.

Vzbgm. Sitz bringt anschließend ein Schriftstück von Dr. Kitzler vom 12.06.2019 vor, welches von Bgm. Tannhäuser verlesen wird und an alle GR verteilt wird. Weiters wird ein neuer Vertragsentwurf von Vzbgm. Sitz vorgelegt.

Es folgt eine längere Debatte zwischen GR Hahn, GfGR Sitz, GfGR Kitzler und GR Peschke über Einzelheiten des Vertrages und über ev. inhaltliche Änderungen hinsichtlich Verpflichtungen seitens der Marktgemeinde, Bewilligungen und Abbaumengen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Tagesordnungspunkt auf die nächste GR-Sitzung verlagern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung betreffend Angebote Straßenbeleuchtung

Bgm. Tannhäuser erläutert, dass die Auftragsvergabe betreffend Straßenbeleuchtung auf die Bereiche Leuchten, Sicherungskästen, und Montage unterteilt wurde.

Bgm. Tannhäuser erläutert das Angebot der Fa. Ecoworld vom 08.05.2019 über 174 Stk. Leuchten in der Höhe von € 37.906,00 bzw. Mastverlängerungen.

Weiters wird das Angebot für die Erneuerung der Verteilerkästen bzw. Montage der Leuchten der Fa. AES-Lichttechnik in der Höhe von € 30.135,60 erläutert.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge das Angebot betreffend Leuchten und Mastverlängerungen der Fa. Ecoworld und das Angebot betreffend Verteilerkästen und Montage der Fa. AES-Lichttechnik beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 8: Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses der Mittelschulgemeinde Bad Großpertholz für das Jahr 2018 gem. NÖ Pflichtschulgesetz

Der Bürgermeister berichtet über den Rechnungsabschluss der Mittelschulgemeinde Bad Großpertholz für das Jahr 2018 gem. NÖ Pflichtschulgesetz.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 9: Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses des Gemeindeabwasserverbandes St. Martin - Bad Großpertholz für das Jahr 2018

Bgm. Tannhäuser erläutert den vorliegenden Rechnungsabschluss des Gemeindeabwasserverbandes St. Martin - Bad Großpertholz für das Jahr 2018

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 10: Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses der Schulgemeinde der Polytechnischen Schule Gmünd für das Jahr 2018 gem. NÖ Pflichtschulgesetz

Bgm. Tannhäuser verweist auf den vorliegenden Bescheid der Schulgemeinde der Polytechnischen Schule Gmünd für das Jahr 2018 mit einer endgültigen Schulumlage von € 7.641,69. Bereits entrichtet worden sind € 7.893,76, was ein Guthaben von € 252,07 ergibt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 11: Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses der Sonderschulgemeinde Gmünd für das Jahr 2018 gem. NÖ Pflichtschulgesetz

Bgm. Tannhäuser verweist auf den vorliegenden Bescheid der Sonderschulgemeinde Gmünd für das Jahr 2018 mit einer endgültigen Schulumlage mit € 8.671,07. Bereits entrichtet worden sind € 8.621,76. Es ergibt sich somit ein Fehlbetrag von € 49,31.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 12: Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses der Schulgemeinde allgemeinen Sonderschule der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida für das Jahr 2018 gem. NÖ Pflichtschulgesetz

Bgm. Tannhäuser verweist auf den vorliegenden Bescheid der Schulgemeinde der allgemeinen Sonderschule der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida für das Jahr 2018 mit einer endgültigen Umlage in der Höhe von € 3.292,31. Es wurde der Betrag in der Höhe von € 3.264,00 bereits entrichtet. Das ergibt einen Fehlbetrag von € 28,31.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 13: Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses des Gemeindeverbandes der Musikschule Oberes Waldviertel, Gmünd für das Jahr 2018

Bgm. Tannhäuser verweist auf den vorliegenden Bescheid der Musikschule Oberes Waldviertel für das Jahr 2018 mit einer endgültigen Umlage mit € 18.799,81. Es wurden bereits € 18.800,00 entrichtet. Das ergibt ein Guthaben von € 0,19.

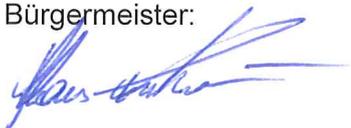
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

g.g.g.

Der Bürgermeister:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Schriftführer:



Anlagen:

Tagesordnung mit Einladungskurrende

Beilage A) - Wasserabgabenordnung Marktgemeinde Bad Großpertholz (Bad Großpertholz, Scheiben, Steinbach)

Beilage B) - Wasserabgabenordnung Marktgemeinde Bad Großpertholz (Karlstift)

Beilage C) – Entwurf Pachtvertrag Heil- u. Bademoorverwertung



MARKTGEMEINDE BAD GROßPERTHOLZ

Verw.-Bez. Gmünd Niederösterreich

3972 Bad Großpertholz, 12.06.2019

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Großpertholz hat in seiner Sitzung am 12.06.2019 folgende

WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bad Großpertholz in Bad Großpertholz für die Orte Bad Großpertholz, Scheiben und Steinbach beschlossen.

§ 1

In der Marktgemeinde Bad Großpertholz werden für die WVA Bad Großpertholz folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2 Wasseranschlussabgabe

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,93 (d.s. 4,12%) festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 184,49 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 13.900 lfm zu Grunde gelegt (Baukosten € 2.564.529,- : 13.900 lfm = 184,49/lfm).

§ 3 - Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 - Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,- pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße- in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €-
3	€ 30,-	=	€ 90,-
17	€ 30,-	=	€ 510,-
75	€ 30,-	=	€ 2.250,-

§ 6 – Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,00 festgesetzt.
2. Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 800 m³ im Ablesungszeitraum mit € 2,00 und für jeden weiteren m³ mit € 1,40 festgesetzt.
3. Die Wassergebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs.2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7 - Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs.1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.
2. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. vom 1.7. bis 30.9.
 2. vom 1.10. bis 31.12.
 3. vom 1.1. bis 31.3.
 4. vom 1.4. bis 30.6.
3. Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.8., 15.11., 15.2. und 15.5. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 8 - Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 – Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (01.07.2019), in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Klaus Tannhäuser

Angeschlagen am 13.06.2019
Abgenommen am



MARKTGEMEINDE BAD GROßPERTHOLZ

Verw.-Bez. Gmünd Niederösterreich

3972 Bad Großpertholz, 12.06.2019

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Großpertholz hat in seiner Sitzung am 12.06.2019 folgende

WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bad Großpertholz für den Ort Karlstift beschlossen.

§ 1

In der Marktgemeinde Bad Großpertholz werden für die WVA Karlstift folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2 Wasseranschlussabgabe

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,93 (d.s. 4,01%) festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 175,20 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 6.648 lfm zu Grunde gelegt (Baukosten € 1.164.736,- : 6.648 lfm = 175,20/lfm).

§ 3 - Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 - Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 40,- pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße- in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €-
3	€ 40,-	= € 120,-

§ 6 – Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,95 festgesetzt.
2. Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 800 m³ im Ablesungszeitraum mit € 2,95 und für jeden weiteren m³ mit € 2,065 festgesetzt.
3. Die Wassergebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs.2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7 - Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs.1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.
2. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. vom 1.7. bis 30.9.
 2. vom 1.10. bis 31.12.
 3. vom 1.1. bis 31.3.
 4. vom 1.4. bis 30.6.
3. Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.8., 15.11., 15.2. und 15.5. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 8 - Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 – Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (01.07.2016), in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Klaus Tannhäuser

Angeschlagen am 13.06.2019
Abgenommen am

PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Bad Großpertholz, 3972 Bad Großpertholz 138
(im Folgenden kurz Verpächterin genannt)

als Verpächterin einerseits

2. der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und
Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H., LG Krems/Donau
FN 38325k, 3972 Bad Großpertholz 138,
vertreten durch den alleinzeichnungsbefugten Geschäftsführer
Herr Dr. Edmund Kitzler, geb. 26.9.1959
(im Folgenden kurz Pächterin genannt)

als Pächterin andererseits wie folgt:

PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz ist grundbücherliche Alleineigentümerin der EZ 125 KG 07326 Reichenau bestehend aus dem Grundstück 582/2 Wald (10) im Gesamtflächenausmaß von 27.628 m².

Bereits mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.4.1966 VII/3-540/9-1965 wurde das auf den der Marktgemeinde Bad Großpertholz gehörigen Parzellen 580/6, 580/10, 582/2 KG Reichenau vorhandene Moorkommen gemäß § 4 des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes vorhandene Moorkommen als Heilpeloid anerkannt.

Die Verlautbarung betreffend der Anerkennung des Heilpeloids erfolgte im Landesgesetzblatt 7600/6-0.

Festgehalten wird, dass die Parzellen 580/6 und 580/10 mit dem Grundstück 582/2 KG Reichenau vereinigt wurden.

Hinsichtlich des Grundstücken 582/2 KG 07326 Reichenau bestehen nachstehende Berechtigungen:

a) Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 16.9.1981 III/1-2074/5-81 wurde gemäß §§ 34, 37 und 39 Wasserrechtsgesetz 1959 die Parzelle 582/2 KG 07326 Reichenau als Schutzgebiet zum Schutze des Großpertholzer Heilmoors bestimmt. In diesem Zusammenhang wurden diverse Auflagen vorgeschrieben, die nach wie vor aufreht sind.

Des weiteren wurde der Marktgemeinde Bad Großpertholz mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 23.11.2012, GDW2-NA-079/002 die naturschutzrechtliche Bewilligung zum Abbau von Torf auf einer Fläche von 30 x 40 m auf dem Grundstück 582/2 KG Reichenau erteilt. Die diesbezügliche Bewilligung ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Zuletzt wurde der Marktgemeinde Bad Großpertholz mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 13.2.2019, GDL1-V-079/386 die forstrechtliche Bewilligung zur dauernden Rodung hinsichtlich des Grundstückes 582/2 KG Reichenau für ein Flächenausmaß von 2,7627 ha erteilt. In diesem Zusammenhang wurden diverse Auflagen vorgeschrieben.

Im Zusammenhang mit der Moorverwertung wurden der Marktgemeinde Bad Großpertholz folgende Bewilligungen erteilt:

Mit Bescheid der Amts der NÖ Landesregierung vom 17.12.2001 die Neuerrichtung und Verlegung der Heil- und Bademoor-Verwertung in die bestehende Kuranstalt. Des weiteren wurde mit Bescheid des Amts der NÖ Landesregierung vom 21.3.2017, GS4-KUR-7/020-2017 im Hinblick auf den vorstehend genannten Bescheid eine zusätzliche Auflagen, nämlich die jährliche Reinigung der Moormaschine vorgeschrieben.

Der Marktgemeinde Bad Großpertholz wurden auch sanitätsbehördliche Bewilligungen erteilt, die jedoch im Hinblick darauf, da der seinerzeitige Betrieb der Kuranstalt von der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. übernommen wurde, nicht mehr die Marktgemeinde Bad Großpertholz betreffen, sondern der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. zustehen. Auch sind die in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Auflagen nicht mehr von der Marktgemeinde Bad Großpertholz, sondern von der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. zu erfüllen.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass der Marktgemeinde Bad Großpertholz mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 23.2.1961 XII/G-8/3-1961 auch die gewerberechtliche Bewilligung des freien Gewerbes zur Gewinnung und Aufbereitung von Moor erteilt wurde.

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz hat im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art das Moor auf dem Eingangs erwähnten Grundstück Moor abgebaut. Zur Moorverwertung hat die Marktgemeinde Bad Großpertholz aufgrund des Mietvertrages vom 5.1.1991 Räumlichkeiten im Kellergeschoss des Zubaus im Kurhaus in 3972 Bad Großpertholz 72 gemietet.

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz hatte im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art das auf dem Eingangs erwähnten Grundstück gewonnenen Moor in den gemieteten Räumlichkeiten im Kurhaus verarbeitet und in weiterer Folge verkauft. Der Verkauf erfolgte einerseits an die Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. und andererseits auch diverse private Abnehmer. Hauptabnehmer ist die Firma Kelisema in Italien.

Der Betrieb der Moorverwertung in den vergangenen Jahren war zum Teil negativ oder knapp positiv (Betriebsergebnis 2016: Gewinn von € 141,97, 2017:Verlust von € 2.202,43, 2018: Gewinn von € 12.318,87).

Mit dem gegenständlichen Pachtvertrag soll, da einerseits die Verwendung des von der Marktgemeinde Bad Großpertholz gewonnene Moor eine wesentliche Grundlage für den Betrieb der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. darstellt und andererseits anzunehmen ist, dass die Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. zur Vermarktung der aufgrund der vorliegenden Genehmigung gewonnen Moors besser geeignet ist, dieser Betrieb an die Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. langfristig verpachtet werde (Kündigungsverzicht bis zum 31.12.2050).

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz als Verpächterin erhält im Rahmen des abgeschlossenen Pachtvertrages eine wertgesicherte Fixpacht von € 12.000,- pro Jahr und andererseits einen Betrag für die Entnahme des Moorproduktes. In diesem Zusammenhang wird auf die bisherigen Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2018 (Beilage ./H) verwiesen. In diesen Jahresabschlüssen war die Rohproduktentnahme mit € 0,26 pro Kilogramm verkauftes Moorprodukt angesetzt.

Der Marktgemeinde Bad Großpertholz soll der im Jahr 2018 ausgewiesenen Gewinn (gerundet € 12.000,-) jedenfalls verbleiben. Somit wird von der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. pro Kilogramm verkauftes Moorprodukt auch in Hinkunft € 0,26 (wertgesichert) bezahlt werden.

Dies führt zu dem Ergebnis, dass der betriebswirtschaftlich und steuerlich ausgewiesene Gewinn gleich bleibt, aber der Cashflow im Rahmen eines Mehrverkaufes jedenfalls steigt

I. Vertragsgrundlagen

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 23.2.1961, XII/G-8/3-1961, Beilage ./ A
Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.4.1966, VII/3-540/9-1965, Beilage ./ B
Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 16.9.1981, III/1-2074/5-81, Beilage ./ C
Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.12.2001, GS 4-1/G-3/25-01, Beilage ./ D
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 23.11.2012, GDW2-NA-079/002, Beilage ./ E
Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21.3.2017, GS4-KUR-7/020-2017, Beilage ./ F
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 13.2.2019, GDL1-V-079/386, Beilage ./ G
Aufstellung Jahresabschlüsse 2015-2018, Beilage ./H

II. Umfang des Pachtverhältnisses

Die Verpächterin verpachtet und die Pächterin pachtet das in der Präambel näher beschriebene Unternehmen. Vom Pachtvertrag umfasst sind insbesondere das der Verpächterin gehörige Grundstück 582/2 inneliegend EZ 125 KG 07326 Reichenau. Die Pächterin ist berechtigt das auf diesem Grundstück befindliche Moorkommen abzubauen, in weiterer Folge zu verarbeiten und die gewonnenen Produkte einerseits zum Betrieb des von der Pächterin am Standort 3972 Bad Großpertholz 72 betriebenen Kurhauses zu verwenden, aber auch im In- und Ausland an Abnehmer zu verkaufen. Die Abbaumenge des Rohproduktes ist mit maximal der vierfachen Auffüllung der derzeitigen Moorkoijen begrenzt (Rechenwert $58,58 \text{ m}^2 \times 2,5 \text{ m [Höhe]} \times 4 = 585,8 \text{ m}^3$).

Vom Pachtverhältnis umfasst sind auch die von der Verpächterin erwirkten Berechtigungen, nach welchen Vorschriften auch immer, insbesondere die in der Präambel und dem Punkt I. beschriebenen. Diese stellen einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Pachtverhältnisses dar. Die Pächterin ist verpflichtet die der Verpächter eingegangenen Verpflichtungen (Auflagen) zu erfüllen.

Des weiteren sind vom Pachtverhältnis auch alle Maschinen und maschinellen Anlagen umfasst, sofern diese von der Verpächterin angeschafft wurden. (Die Pächterin nimmt zur Kenntnis, dass die Moorreibeanlage defekt ist.)

Die Pächterin ist auch berechtigt eine Ausweitung des Betriebes insofern vorzunehmen, als insbesondere allenfalls weitere Moorprodukte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen entwickelt und vertrieben werden. Die Pächterin ist in diesem Zusammenhang verpflichtet allenfalls weitere erforderliche Berechtigungen auf ihre Kosten zu erwirken.

III. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt mit 1.7.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31.12. eines jeden Jahres aufgekündigt werden. Die Verpächterin verzichtet auf eine Kündigung bis zum 31.12.2050 (befristete Kündungsverzicht)

Ungeachtet des vereinbarten Kündungsverzichts ist die Verpächterin zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages berechtigt, wenn

- die Pächterin mit der Zahlung von mehr als drei Pachtzinsraten säumig ist und trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest einem Monat den rückständigen Pachtzins nicht bezahlt,
- gegen die Pächterin wegen der nicht bezahlten Pachtzinsraten erfolglos Exekution geführt wird,
- über das Vermögen der Pächterin ein Insolvenzverfahren eröffnet und keine Sanierung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Insolvenzordnung erfolgt,
- die Pächterin den Kurbetrieb am Standort 3972 Bad Großpertholz 72 einstellt; das gilt nicht, wenn der Kurbetrieb an einen anderen Standort im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Großpertholz verlegt wird.

IV. Pachtzins

1.) Der Pachtzins besteht aus einem

- Fixpachtzins und einem
- Fixpreis für Entnahme des Rohproduktes
- gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.) Der Fixpachtzins beträgt monatlich € 1.000,--
(in Worten: Euro Eintausend). Der Fixpachtzins ist jeweils am Monatsletzten zur Zahlung fällig.

3.) Der Fixpreis für die Entnahme des Rohproduktes beträgt pro verkauftes und auch im Betrieb der Pächterin verwendeten Kilogramm Moorprodukt € 0,26.

Dieser ergibt sich aus den in der Beilage ./H ausgewiesenen Entnahmen für das Rohprodukt Moor.

4.) Die Pächterin ist verpflichtet für das jedes Vertragsjahr jeweils bis zum 28.2. des Folgejahres Rechnung (= Gutschrift) zu legen und den sich aus der Entnahme des Rohproduktes ergebenden Betrag bis längstens 30.4. zu überweisen.

Der Verpächterin steht hinsichtlich der getätigten Lieferungen ein entsprechendes Einsichtsrecht zu (Ablesung des Zählerstandes und solange für die Fremdverkäufe kein eigener Zähler vorhanden ist, Einsicht in die Aufzeichnungen der Pächterin betreffend der Moorverkäufe.)

Soweit der Verkauf an die Pächterin erfolgt, ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Zählerstand abzulesen. Soweit es die Fremdverkäufe betrifft gilt der Lieferzeitpunkt als Basis für die Verrechnung des Rohproduktes und nicht der Zeitpunkt der Rechnungslegung.

Anstelle der vorstehend beschriebenen Erfassung der gelieferten Moorprodukte ist die Pächterin im Einvernehmen mit der Verpächterin berechtigt eine andere geeignete Einrichtung zur Messung der verkauften Moorprodukte zu installieren (z.B. auch ein Zähler für die Fremdverkäufe).

5.) Des weiteren verpflichtet sich die Pächterin zur Zahlung der gesetzliche Umsatzsteuer sowohl vom Fixpachtzins, als auch vom Umsatzpachtzins in der jeweils gesetzlichen Höhe das sind derzeit 20 %.

V. Wertsicherung

1.) Der im vorstehenden Vertragspunkt vereinbarte Pachtzins und zwar sowohl die Fixpacht, als auch der Fixpreis des Rohproduktes wird auf den Verbraucherpreisindex 2015 oder einer an dessen Stelle tretenden Index des österreichischen Statistiken Zentralamtes wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Mai 2019 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen von 10 %, sowohl nach oben, als nach unten bleiben jeweils unberücksichtigt. Wird die Schwellgrenze erstmals überschritten, gilt die außerhalb der Schwellgrenze liegende Indexzahl als Berechnungsgrundlage sowohl für die wertgesicherten Pachtzahlungen, als auch Grundlage für die Berechnung der neuerlichen Schwellgrenze.

2.) Die Pächterin ist verpflichtet hinsichtlich der von ihr zu leistenden Zahlungen eine eingetretene Wertsicherung von sich aus zu beachten und bei der Höhe des Pachtzinses (sowohl Fixpacht, als auch der Fixpreis des Rohproduktes) zu berücksichtigen. Ändert sich die Höhe der Pacht aufgrund der eingetretenen Wertsicherung, so ist der erhöhte Pachtzins ab dem Folgemonat, ab dem die Wertsicherung eingetreten ist, zu bezahlen; hinsichtlich des Fixpreises des Rohproduktes gilt die Änderung ebenfalls ab dem Folgemonat, wobei für die Berechnung die Lieferung und nicht die Rechnungslegung entscheidend ist.

3.) Die Verpächterin hat die Pächterin über den Eintritt der Änderung der Wertsicherung schriftlich zu verständigen.

VI. Rechte und Pflichten der Pächterin

1.) Die Pächtern ist berechtigt das Pachtunternehmen im bisherigen Umfang weiterzuführen.

2.) Die Verpächterin ist damit einverstanden, dass die Pächterin gegenüber der Gewerbebehörde als gewerberechtliche Pächterin namhaft gemacht wird. Die Pächterin ist auch verpflichtet, einen gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen.

3.) Eine Unterverpachtung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Verpächterin.

4.) Die Pächterin trifft die Betriebspflicht.

5.) Die Pächterin ist verpflichtet alle die Verpächterin treffenden Verpflichtungen gegenüber welcher Behörde auch immer, insbesondere hinsichtlich der im Punkt I. angeführten Bescheiden enthaltenen Auflagen genauestens einzuhalten und die sich aus diesen Auflagen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die periodischen Untersuchungen des gewonnen Moors durchzuführen und die in diesem Zusammenhang auflaufenden Kosten zu tragen und zwar unter Schad- und Klagsloshaltung der Verpächterin.

6.) Die Pächterin ist auch verpflichtet die bisherigen Genehmigungen aufrecht zu erhalten und alles vorzukehren, damit diese nicht erlöschen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die naturschutzrechtliche Genehmigung verwiesen. Sollte die Verlängerung der naturschutzrechtlichen Genehmigung durch die Pächterin aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, verpflichtet sich die Verpächterin diese zu erwirken.

7.) Die Pächterin ist auch berechtigt alle sich in den bisher gemieteten Räumlichkeiten befindlichen Einrichtungen im Rahmen des vereinbarten Pachtverhältnisses zu nutzen, unabhängig von der Frage, in wessen Eigentum diese stehen.

Die Pächterin ist jedoch verpflichtet, die von der Verpächterin übernommenen Einrichtungen in einem für den vertragsgemäßen Verbrauch ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und diese allenfalls durch zumindest gleichwertige Einrichtungen auf Ihre Kosten zu ersetzen.

VII. Rechte und Pflichten der Verpächterin

1.) Sollten mit der Übertragung der Gewerbeberechtigung Erklärungen seitens der Verpächterin notwendig sein, verpflichtet sich die Verpächterin alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen ohne unnötigen Aufschub abzugeben.

2.) Die Verpächterin ist berechtigt, die Einhaltung der im Punkt I. genannten Bescheiden ergangenen Auflagen zu überprüfen und die Pächterin in diesem Zusammenhang allenfalls aufzufordern entsprechende Nachweise zu erbringen. In diesem Fall hat die Pächterin die entsprechenden Nachweise ohne unnötigen Aufschub zu überbringen.

3.) Sollte es erforderlich sein, dass insbesondere für den Abbau des Moors Personal und/oder Gerätschaft von der Verpächterin beigezogen wird, verpflichtet sich die Verpächterin dieses Personal und/oder Geräte zur Verfügung zu stellen. Die Pächterin ist in diesem Fall verpflichtet ein angemessenes Entgelt dafür zu bezahlen.

4.) Im Übrigen wird das von der Verpächterin im Pachtbetrieb bisher beschäftigte Personal wird von der Pächterin nicht übernommen.

5.) Mit Wirksam des gegenständlichen Pachtvertrages wird der Mietvertrag zwischen der Pächterin und der Verpächterin hinsichtlich der von der Verpächterin gemieteten Räumlichkeiten im Kurhaus in 3972 Bad Großpertholz 72 einvernehmlich aufgelöst.

VIII. Vertragsstichtag

Vertragsstichtag ist der 30.6.2019. Das Entgelt für die bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Lieferungen steht der Verpächterin zu; für Lieferungen die nach dem Vertragsstichtag erfolgen, steht das Entgelt der Pächterin zu.

IX. Aufschiebende Bedingung

Der gegenständliche Pachtvertrag ist aufschiebend bedingt durch die Genehmigung durch die des Gemeinderats der Marktgemeinde Bad Großpertholz.

Die Organe der Marktgemeinde Bad Großpertholz erklären gemäß § 90 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, dass dieses Rechtsgeschäft den Wert von 3 von 100 die Gesamteinnahme des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2018 nicht übersteigt.

X. Vorkaufsrecht

Die Verpächterin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 125 KG 07326 Reichenau bestehend aus dem Grundstück 582/2 Wald (10) im Gesamtflächenausmaß von 27.628 m². Die Marktgemeinde Bad Großpertholz als Verpächterin räumt der Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. als Pächterin ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 bis 1079 ABGB ein, wobei gemäß § 1078 ABGB das Vorkaufsrecht auch im Falle anderer Veräußerungsarten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden von der Berechtigten ausgeübt werden kann. Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes ist von der Vorkaufsberechtigten ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Sollte über die Angemessenheit des Entgelts keine Einigung erzielt werden, ist das Entgelt von einem gerichtlich beideten Sachverständigen festzusetzen. Der gerichtlich beidete Sachverständige ist von beiden Vertragsparteien einvernehmlich zu bestimmen. Sollte diesbezüglich keine Einigung erzielt werden, obliegt die Bestimmung des Sachverständigen dem jeweiligen Präsidenten des Landesgerichts Krems/Donau. Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren welche im Zusammenhang mit der Ausübung des Vorkaufsrechtes entsteht, hat die Vorkaufsberechtigte zu tragen.

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde gemäß diesem Vertragspunkt hinsichtlich der Liegenschaft EZ 125 KG 07326 Reichenau das Vorkaufsrecht für die Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. grundbücherlich einverleibt werden kann.

XI. Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragsverfasser Herrn Rechtsanwalt Dr. Edmund Kitzler ausdrücklich Vollmacht allfällige Abänderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen des gegenständlichen Pachtvertrages jeweils in ihrem Namen vornehmen und durchführen zu dürfen und Anträge oder Abänderungen und Ergänzungen in ihrem Namen beglaubigt unterfertigen zu dürfen, sofern und soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Pachtvertrages erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Vollmacht gilt auch für die grundbü-

cherliche Durchführung des gegenständlichen Pachtvertrages. Die Beauftragung und Bevollmächtigung wird auch mit Wirkung über den Tod der Vertragsparteien hinaus erteilt. Sämtliche Vertragsteile erteilen jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung der vorliegenden Urkunde sowie aller damit allenfalls in Verbindung stehenden Urkunden im anwaltlichen Urkundenarchiv.

XII. Grundbücherliche Sicherstellung

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das gegenständliche Pachtverhältnis ob der Liegenschaft EZ 125 KG 07326 Reichenau für die Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H. grundbücherlich einverleibt werden kann.

XIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung des gegenständlichen Pachtvertrages auflaufenden Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer, insbesondere auch die Kosten für die grundbücherliche Einverleibung des Pachtvertrages und des Vorkaufsrechtes trägt die Pächterin unter Schad- und Klagsloshaltung der Verpächterin.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

Der gegenständliche Pachtvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet von denen beide Vertragsparteien je eine erhalten.

Sollte einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Pachtvertrages aus welchen Gründen auch immer nicht wirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

Hinsichtlich des für den gegenständlichen Pachtvertrag gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Bad Großpertholz am,

Für die Marktgemeinde Bad Großpertholz

.....
Klaus Tannhäuser, Bürgermeister

.....
Geschäftsführender Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Bad Großpertholzer Kurbetriebs- und Fremdenverkehrseinrichtungsgesellschaft m.b.H.
durch den alleinzeichnungsbefugten Geschäftsführer Dr. Edmund Kitzler

